



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2001

Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg	674
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg über die Führung, Vorlage und Prüfung der Kkehrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister (Kkehrbuchrichtlinie)	677
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Böhne in die Stadt Rathenow	694
Eingliederung der Gemeinde Göttlin in die Stadt Rathenow	694
Eingliederung der Gemeinde Grütz in die Stadt Rathenow	694
Eingliederung der Gemeinde Semlin in die Stadt Rathenow	694
Eingliederung der Gemeinde Steckelsdorf in die Stadt Rathenow	694
Auflösung des Amtes Rathenow	694
Bildung einer neuen Stadt Schlieben	694
Bildung einer neuen Gemeinde Lebusa	695
Änderung des Amtes Schlieben durch die Bildung einer neuen Stadt Schlieben	695
Änderung des Amtes Schlieben durch die Bildung einer neuen Gemeinde Lebusa	695
Bildung einer neuen Gemeinde Nordwestuckermark	695
Eingliederung der Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf in die Gemeinde Stahnsdorf	695
Bildung einer neuen Gemeinde Rosenau	696
Bildung einer neuen Gemeinde Fichtwald	696
Bildung einer neuen Gemeinde Triglitz	696

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2001

Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Vom 17. September 2001

Dieser Erlass regelt die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen zum Ersatz von Primärbaustoffen bei Sanierungsmaßnahmen von Altablagerungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) [Verwertungsverfahren R 5 gemäß Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)]. Er dient der Bewertung von Maßnahmen der Abfallverwertung auf Altablagerungen in Abgrenzung zu Beseitigungsmaßnahmen, um Scheinverwertungen auszuschließen und um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu gewährleisten. Er findet Anwendung auf Altablagerungen, die nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 BBodSchG sowie §§ 13 und 14 BBodSchG zu sanieren sind.

Dieser Erlass findet keine Anwendung bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 5 BBodSchG.

Die zuständigen Behörden haben zum Vollzug des Bodenschutzrechtes und des Abfallrechts die nachfolgenden Grundsätze im Rahmen der Erteilung von Sanierungsanordnungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 BBodSchG in Verbindung mit § 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Erlasses und der Prüfung von Sanierungsplänen gemäß §§ 13 und 14 BBodSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BBodSchV und Anhang 3 der BBodSchV und des Abschlusses von Sanierungsvereinbarungen als auch von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch die Abfallerzeuger und -besitzer gemäß § 5 KrW-/AbfG umzusetzen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für die im Rahmen der Sanierung von Altablagerungen erforderlichen Baumaßnahmen geeignete Abfälle einzusetzen. Dies kann dann eine Abfallverwertung darstellen.

Gegenstand der in diesem Zusammenhang zu treffenden behördlichen Regelungen und durchzuführenden Prüfungen sind insbesondere

- Anforderungen an die chemische, physikalische und bodenmechanische Beschaffenheit der zur Verwertung vorgesehenen Abfälle und
- Maßgaben (Abmessungen), aus denen die zulässige Einsatzmenge an Abfällen für die vorgesehene Verwertung abgeleitet werden kann. Bei deren Festlegung ist das für die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes/der Bauteile technisch Notwendige als Maßstab zu Grunde zu legen.

Die zuständige Behörde überprüft im Rahmen der ihr obliegenden Überwachung der Sanierungsmaßnahmen insbesondere auch die Einhaltung dieser Anforderungen und Maßgaben für

die Verwertung geeigneter Abfälle auf Altablagerungen und lässt sich dazu die entsprechenden Belege über Art und Menge der verwerteten Abfälle vorlegen. Dabei ist auch stichprobenartig zu überprüfen, ob für besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle die Vorschriften der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) eingehalten werden.

Soweit sich bei der Sanierung herausstellt, dass nach den Grundsätzen und Anforderungen dieses Erlasses eine Verwertung nicht ordnungsgemäß oder schadlos erfolgt bzw. es sich lediglich um eine als Verwertung deklarierte Beseitigung handelt, sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 BBodSchG bzw. § 40 in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG durch die zuständige Behörde die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, dies zu unterbinden.

Zur Verhinderung von Scheinverwertungen werden die Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte Maßnahme als Abfallverwertung betrachtet werden kann, nachfolgend benannt.

1. Rechtliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer stofflichen Verwertung nach KrW-/AbfG bzw. BBodSchG

Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG beinhaltet die stoffliche Verwertung

- die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen oder
- die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder
- für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energiegewinnung.

Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn

- nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise
- unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen

der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Daraus lassen sich folgende allgemeine Schlussfolgerungen ableiten:

- Der Einsatz von Abfällen auf einer Altablagerung stellt nur dann eine Verwertungsmaßnahme dar, wenn dessen Hauptzweck darauf gerichtet ist, im Rahmen einer der in Spiegelstrich 3 genannten baulichen Maßnahmen durch die Nutzung der stofflichen Eigenschaften andere mineralische Stoffe zu ersetzen.

- Dabei kann eine Verwertung nur für diejenige Menge an Abfällen angenommen werden, die nachprüfbar erforderlich ist, um im Rahmen dieser bautechnischen Maßnahmen mineralische Stoffe zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die für die bauliche Maßnahme erforderliche Menge an Abfällen festgestellt wird sowie die dann tatsächlich angenommenen, lagernden sowie eingesetzten Abfallmengen an Hand geeigneter Belege dokumentiert werden.
- Mineralische Abfälle, die bei der Sanierung einer Altablagung als Baustoff verwendet werden sollen, müssen die für die einzelne bauliche Maßnahme (das einzelne Bauteil) erforderliche Eignung besitzen, insbesondere die notwendigen physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften aufweisen.
- Die Verwertung muss schadlos erfolgen und darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, das heißt vor allem, dass die im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Standortes führen dürfen. Die Lage der Einsatzbereiche bestimmt die konkreten Anforderungen an die schadlose Verwertung der Abfälle (Abdichtungs-/Abdeckungssystem für Altablagungskörper; Bereiche, die nicht durch Abdichtungen/Abdeckungen gesichert werden).
- Die Eignung und die Schadlosigkeit des als Baustoff vorgesehenen Abfalls ist im Einzelfall gesondert im Rahmen der für die Durchführung der baulichen Maßnahme erforderlichen Genehmigung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung durch den Antragsteller nachzuweisen und durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die physikalischen und chemischen Eigenschaften der zur Verwertung in Frage kommenden mineralischen Abfälle sind eine Reihe von Regelwerken und Richtlinien zu beachten:

- (1) Technische Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Stand vom 9. September 1997 sowie die entsprechenden MLUR-Erlasse (ehemals MUNR) vom 10. Mai 1995, 2. April 1997, 13. Januar 1998 und 11. Mai 2000 zur Einführung dieser Technischen Regeln im Land Brandenburg (veröffentlicht in den Mitteilungen der LAGA Nr. 20 im Erich-Schmidt-Verlag, MUNR-Erlass vom 2. April 1997 veröffentlicht im ABl. S. 359 und MLUR-Erlass vom 11. Mai 2000 im ABl. S. 310 veröffentlicht)
- (2) Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau von 1997 und Runderlass des MUNR und MSWV vom 11. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 6)
- (3) Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau) Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000) (ABl. 2001 S. 122)
- (4) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau [ZTVE-StB 94] (veröffentlicht vom BMV mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/1994)

(5) Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

(6) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV, vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

2. Anforderungen an eine Verwertung von Abfällen bei der Sanierung von Altablagungen

2.1 Ablagerungskörper

Beim Einsatz mineralischer Abfälle auf dem Ablagerungskörper ist der Hauptzweck, die Verwertung, im Rahmen der baulichen Maßnahme, dann der Fall, wenn das Erfordernis der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Rahmen einer Sanierungsanordnung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

Die Schadstoffbelastungen der verwendeten mineralischen Abfälle müssen grundsätzlich unterhalb der Zuordnungswerte Z2 nach (1) liegen. Überschreiten die verwendeten mineralischen Abfälle die Zuordnungswerte Z2 sind sie einer Beseitigung zuzuführen. Abfälle, die wegen einer Überschreitung des bundesweit geltenden Zuordnungswertes Z2 nicht schadlos verwertet werden können (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG), sind gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen. Altanlagen verfügen über keine derartige Anlagenzulassung als Deponie. Eine Beseitigung von Abfällen auf Altablagungen ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zulässig, die nur im Einzelfall erteilt werden darf. Dafür sind nach Nummer 1.11 AbfBodZV die Ämter für Immissionsschutz zuständig.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn bei der Erstellung des Sanierungsplanes nachgewiesen wird, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG nach dem Einbau der mineralischen Abfälle nicht gefährdet wird und der Sanierungsplan von der zuständigen Behörde als verbindlich erklärt wurde.

Der nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärte Sanierungsplan muss für diesen Fall andere, die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, mit einschließen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich immer um Ausnahmen im „Einzelfall“ handeln muss, also um einmalige oder allenfalls gelegentliche Bewilligungen, die im Ergebnis **nicht** die Qualität einer dauerhaften Anlagenzulassung oder einer allgemeinen Ausnahme nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG erreichen darf. Ein Sanierungsplan, der die Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG mit einschließt, bedarf der Bestätigung des MLUR.

Als Unterbau im Anfahrts- bzw. Umfahrbereich der Altablagung dürfen nur solche mineralischen Abfälle eingesetzt werden, die die technischen Anforderungen an den Wegebau erfüllen (z. B. nicht bindiges, stückig-festes, wasserdurchlässiges Material). Als Straßenbau im Anfahrtsbereich gilt ausschließlich der Bau von Zuwegungen. Dieser Einschluss umfasst in diesem Zusammenhang das Einholen des Einvernehmens der ansonsten zuständigen Ämter für Immissionsschutz.

2.2 Bestandteile von Oberflächenabdichtungs-/abdeckungssystemen bei Altablagerungen

Bei der Verwertung von Abfällen in einem Abdeckungs- bzw. Dichtungssystem muss gewährleistet sein, dass langfristig keine Mobilisierung und kein Austrag von Schadstoffen erfolgen kann.

Die verwendeten mineralischen Abfälle haben in den einzelnen Bestandteilen der Dichtungssysteme daher grundsätzlich nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind in Abdeckungs- und Dichtungssystemen nur mineralische Abfälle unterhalb der Zuordnungswerte Z2 nach (1) zu verwenden.
- In der Rekultivierungsschicht, in der über der Oberflächenabdichtung liegenden Entwässerungsschicht und in der oberen Lage der mineralischen Dichtungsschicht dürfen nur Abfälle unterhalb der Zuordnungswerte Z1 eingesetzt werden [eine weitere Differenzierung nach den Zuordnungswerten Z1.1 und Z1.2 erfolgt im jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit der konkreten Standortbedingungen nach (1)].
- Abfälle, die für Entwässerungs-, Schutz- oder für Rekultivierungsschichten verwendet werden, dürfen durch ihre chemische Beschaffenheit abfließendes oder abzuleitendes Wasser (Oberflächenwasser, Sickerwasser) sowie die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen und anderer Bauteile nicht nachteilig verändern.
- Über den Einsatz von Abfallgemischen ist im Einzelfall zu entscheiden. Jeder einzelne Abfall des Gemisches hat die jeweiligen Anforderungen an die chemische Beschaffenheit einzuhalten. Die einzelnen Abfälle des Gemisches müssen im Hinblick auf den Einsatzzweck eine konkrete Verwertungsfunktion aufweisen. Hierfür müssen die Abfälle die erforderlichen stofflichen, physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften besitzen.

Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der Untersuchungsparameter sollen sich insbesondere nach der Herkunft der einzelnen Abfälle richten.

Mineralische Dichtungsschichten, die unter Verwendung mineralischer Abfälle hergestellt werden, haben insbesondere die Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit und die Steifigkeit einzuhalten.

Für die Ausgleichs- und für die Gasdränschicht sind die speziellen physikalischen und bodenmechanischen Anforderungen zu beachten. Die Gasdränschicht muss so beschaffen sein, dass ihre Funktionsfähigkeit langfristig nicht beeinträchtigt wird und dass durch Einwirkungen von Deponiegas keine Schadstoffe freigesetzt werden.

Die Rekultivierungsschicht ist Bestandteil des Bauwerkes „Alt-ablagerung“ und hat in erster Linie die Aufgabe, die Abdichtungs- und Entwässerungsschichten des Oberflächenabdichtungs- bzw. -abdeckungssystems vor schädlichen Einflüssen zu schützen und die Infiltration von Niederschlagswasser zu minimieren. Unabhängig davon soll die Rekultivierungsschicht eine Wiedereingliederung der Altablagerung in das Landschaftsbild gewährleisten. Dazu muss die oberste Lage der Rekultivierungsschicht so beschaffen sein, dass ein entsprechender Bewuchs möglich ist.

2.3 Bereiche, die nicht durch Abdichtungen/Abdeckungen gesichert werden

Sollen mineralische Abfälle für bauliche Maßnahmen im unmittelbar angrenzenden Bereich des Ablagerungskörpers eingesetzt werden, gelten die Anforderungen, die generell an die Verwertung von mineralischen Abfällen als Baustoff in Einsatzbereichen wie Erd-, Straßen- und Landschaftsbau zu stellen sind [siehe (1),(2),(3)].

3. Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Bau- und Abbruchabfälle aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, aus Baustoffen auf Gipsbasis sowie Bodenaushub sind als besonders überwachungsbedürftig einzustufen und den Abfallschlüsseln 17 01 99 D1 bzw. 17 05 99 D1 zuzuordnen, wenn die jeweiligen Zuordnungswerte Z2 nach (1) überschritten werden.¹⁾

Damit gelten für diese Abfälle Andienungspflichten an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB) gemäß § 3 Abs. 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 3. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 1999 (GVBl. II S. 419). Die Sanierungspflichtigen dürfen diese Abfälle nur mit einer Zuweisung der SBB übernehmen (§ 5 Abs. 1 SAbfEV).

¹⁾ Für im Land Berlin anfallende Bauabfälle wird auf das Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei Maßnahmen im Land Berlin anfallen“ (SenStadt - VIII C3 - Merkblatt 2; 03/2000) hingewiesen.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg über die Führung, Vorlage
und Prüfung der Kkehrbücher der Bezirksschorn-
steinfegermeister (Kkehrbuchrichtlinie)**

Vom 8. Oktober 2001

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Bezirksschornsteinfegermeisterin und jeder Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) hat für jedes Kalenderjahr nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (SchfG) in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) ein Kkehrbuch zu führen.
- 1.2 Das Kkehrbuch besteht aus den Teilen „Kkehrbuch“ (2.1) und „Sonstige Aufzeichnungen“ (2.2).
- 1.3 Das Kkehrbuch sollte auf elektronischen Datenträgern unter Einhaltung der Datensicherheit geführt werden. Handschriftliche Kkehrbücher sind zulässig und so zu führen, dass alle Anforderungen dieses Erlasses berücksichtigt werden.
- 1.4 Das aktuelle Kkehrbuch muss zu Beginn des Jahres mit den zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Angaben erstellt sein. Änderungen aufgrund von verweigerten Kkehr- und Überprüfungsarbeiten im laufenden Jahr sind nicht zulässig.
- 1.5 Das Kkehrbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Spätestens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Tätigkeit oder dem Zugang oder Abgang von Gebäuden bei einer Kkehrbezirksveränderung sind die Eintragungen vorzunehmen. Neu hinzukommende Gebäude (z. B. Neubauten) sind nach der Gebrauchsabnahme mit den nach der jeweils geltenden Kkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) festgelegten, regelmäßig wiederkehrenden, gebührenpflichtigen Arbeiten, den Arbeitswerten (AW) und den Gebühren innerhalb einer Woche aufzunehmen. Erfolgt die wiederkehrende Arbeit erst im darauf folgenden Jahr, ist dies im „Kkehrbuch“ kenntlich zu machen (aktiviert, nicht aktiviert).
- 1.6 Für die einzelnen Angaben im Kkehrbuch sind die in Anlage 1 vorgegebenen Kurzzeichen einzusetzen.
- 1.7 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Kkehrbuchs trägt der BSM auch bei Eintragungen durch Hilfspersonen.
- 1.8 Durch geeignete Hard- bzw. Software und Verwendung mindestens eines jederzeit änderbaren Kennwortes ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen auf die Daten zugreifen können.
- 1.9 Mindestens monatlich ist eine Sicherungskopie aller elektronisch gespeicherten Daten anzufertigen. Die Kopie ist drei Monate aufzubewahren.

1.10 Mit Ablauf des 31. Dezember ist das Kkehrbuch jährlich abzuschließen und spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres auszudrucken sowie eine Sicherungskopie anzufertigen.

1.11 Das aktuelle Kkehrbuch ist einschließlich aller Änderungen auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen in Form eines Ausdrucks und/oder eines elektronischen Datenträgers vorzulegen.

1.12 Nimmt der BSM vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Eintragungen in das Kkehrbuch vor, so begeht er damit eine Berufspflichtverletzung, die zu Aufsichtsmaßnahmen führen kann.

2. Teile des Kkehrbuchs

2.1 Das „Kkehrbuch“ enthält die Aufzeichnungen über alle regelmäßig wiederkehrenden, gebührenpflichtigen Arbeiten und deren Änderungen. Die Änderungen können auch in einem gesonderten Verzeichnis geführt werden.

2.2 Die „Sonstigen Aufzeichnungen“ enthalten alle nicht regelmäßig wiederkehrenden, gebührenpflichtigen Arbeiten (z. B. Wiederholungsmessungen, Bauzustandsbesichtigungen, sonstige Prüfungen und Begutachtungen).

2.3 Werden die Aufzeichnungen zu Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, des Betreibers oder des Verwalters von Wohnungseigentum (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a und 1b SchfG) nicht im „Kkehrbuch“ erfasst, sind sie gesondert aufzuzeichnen.

3. Ordnung innerhalb des Kkehrbuchs

3.1 „Kkehrbuch“ (2.1):

- 3.1.1 Das Deckblatt trägt:
- die Nummer und das Jahr der Erfassung des Kkehrbezirks,
 - den Namen der Innung des Kkehrbezirksinhabers,
 - den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Kkehrbezirksinhabers sowie
 - die Gesamtzahl der Kkehrbuchseiten.

3.1.2 Die Kkehrbuchseiten sind fortlaufend zu nummerieren.

3.1.3 Die Orte und innerhalb der Orte die Straßen sind in alphabetischer oder in Arbeitsreihenfolge sowie vollständig hintereinander aufzuzeichnen und nach 3.1.6 abzuschließen. Erfolgt die Aufzeichnung in Arbeitsreihenfolge, sind die Straßen zusätzlich in das Inhaltsverzeichnis nach 3.1.5 aufzunehmen. Nach jedem Ort ist eine neue Seite im „Kkehrbuch“ zu beginnen.

3.1.4 Die Hausnummern sind aufsteigend oder absteigend zu sortieren.

- 3.1.5 Im Inhaltsverzeichnis sind den Orten die entsprechenden Kkehrbuchseiten zuzuordnen.
- 3.1.6 Die Gesamtaufrechnung nach Gebäudeanzahl, AW und Gebühren schließt das „Kkehrbuch“. Diese Aufrechnung erfolgt für die nach KÜO festgelegte Jahresarbeit (aktiviert) und für die restliche, mögliche Arbeit im Kkehrbezirk (nicht aktiviert, z. B. Neubauten).
- 3.2 „Sonstige Aufzeichnungen“ (2.2):
Es gelten die Nummern 3.1.1 und 3.1.2. Die Aufzeichnung erfolgt nach dem Datum der Arbeitsausführung.
- 4. Mindestangaben des Kkehrbuches**
- 4.1 „Kkehrbuch“ (2.1):
- 4.1.1 Art und Standort der Feuerungsanlagen pro selbständiges Gebäude:
- Art (Beschaffenheit): Brennstoff, Benutzungsgrad, Anzahl und Art der Schornsteine, Anzahl der Stockwerke, Anzahl der messpflichtigen Anlagen
- Standort: Ort, Straße, Hausnummer
- 4.1.2 Die nach der jeweils geltenden KÜO festgelegten Arbeiten und das Datum der Ausführung pro selbständiges Gebäude. Bei nicht jährlich durchzuführenden Arbeiten ist die Jahreszahl anzugeben. Dieses Datum ist in den nachfolgenden „Kkehrbüchern“ zu wiederholen, bis es durch das Datum der nächsten Ausführung ersetzt wird.
- 4.1.3 Die nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) festgelegten Messungen und das Datum der Ausführung.
- 4.1.4 Die nach der jeweils geltenden Kkehr- und Überprüfungsgebührenordnung (KÜGO) festgelegten AW und Gebühren pro selbständiges Gebäude.
- 4.1.5 Das Datum der Feuerstättenschau einschließlich der Jahreszahl. Dieses Datum ist in den nachfolgenden „Kkehrbüchern“ zu wiederholen, bis es durch das Datum der nächsten Feuerstättenschau ersetzt wird.
- 4.1.6 Entfallen im laufenden Kalenderjahr die Kkehr- und Überprüfungsarbeiten durch Veränderungen am Gebäude (z. B. Abriss) oder an der Feuerungsanlage (z. B. Anschluss an Heizkraftwerk) oder durch eine Kkehrbezirksveränderung, sind:
- 4.1.6.1 die Termine der entfallenen Arbeiten mit „0“ oder „X“ zu kennzeichnen,
- 4.1.6.2 die Daten des Gebäudes nach dem Abschluss des „Kkehrbuches“ im neuen „Kkehrbuch“ zu löschen.
- 4.1.7 Bei im Jahr neu hinzukommenden Gebäuden (z. B. Neubauten) sind zu kennzeichnen:
- 4.1.7.1 bis zur Gebrauchsabnahme das Gebäude als „unbenutzt“,
- 4.1.7.2 nach der Gebrauchsabnahme oder dem Zugang die Termine der nicht mehr durchführbaren Arbeiten mit „0“ oder „X“.
- 4.1.8 Bei Veränderungen an der Feuerungsanlage (z. B. Umstellung des Brennstoﬀs) sind:
- 4.1.8.1 die alten Daten der Feuerungsanlage nach der Abnahme durch die neuen Daten zu ersetzen,
- 4.1.8.2 die Termine der durchgeführten Arbeiten bis zum Jahresende im „Kkehrbuch“ zu belassen,
- 4.1.8.3 die Termine der entfallenen Arbeiten mit „0“ oder „X“ zu kennzeichnen,
- 4.1.8.4 die Gebäude, bei denen die Abnahme erst im Folgejahr nach der Veränderung erfolgt, im „Kkehrbuch“ des neuen Jahres bis zur Abnahme als „unbenutzt“ zu kennzeichnen.
- 4.2 „Sonstige Aufzeichnungen“ (2.2):
- 4.2.1 Die Angaben entsprechend 4.1.1.
- 4.2.2 Die nach der jeweils geltenden KÜO festgelegten Arbeiten und das Datum der Ausführung.
- 4.2.3 Die nach § 14 der 1. BImSchV festgelegten Messungen und das Datum der Ausführung.
- 4.2.4 Die nach der jeweils geltenden KÜGO festgelegten AW und die Gebühren.
- 5. Mängelaufzeichnung und -bearbeitung**
- 5.1 Die Mängel nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG sind durch den BSM gemäß Anlage 2 aufzuzeichnen.
- 5.2 Eine Kopie der Mängelmeldung mit den Bearbeitungsvermerken ist durch den BSM aufzubewahren. Sie dient als Nachweis der Bearbeitung.
- 5.3 Zu den Bearbeitungsvermerken zählt auch das Prüfungsdatum über das Fortbestehen des Mangels vor der Weiterleitung der Mängelmeldung an die untere Bauaufsichtsbehörde. Die Weiterleitung nach dieser Prüfung erfolgt innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 6. Jahresabschluss**
- 6.1 Zum 31. Dezember jedes Jahres ist das Kkehrbuch (2.1, 2.2) aufzurechnen und nach 3.1.6 abzuschließen.

6.2 Zu den Stichtagen 31. Dezember und 1. Januar des Folgejahres sind nach dem Muster der Anlage 3 die AW des Kehrbezirks auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 SchfG zu erfassen.

6.3 Das ausgedruckte Kkehrbuch (2.1, 2.2) und die Aufstellung nach 6.2 sind bis zum 31. Januar des Folgejahres durch den BSM der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Kreismeister vorzulegen.

6.4 Die Aufstellungen zu 6.2 sind von der Aufsichtsbehörde bis zum 15. Februar an das Ministerium für Wirtschaft weiterzuleiten.

7. Aufbewahrung

Das Kkehrbuch (2.1, 2.2) ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

8. Weitergabe der Kkehrbezirksunterlagen

8.1 Zur Übergabe des Kkehrbezirks oder von Teilen des Kkehrbezirks hat der BSM seinem Nachfolger oder Stellvertreter für die letzten fünf Jahre rechtzeitig und kostenfrei auszuhändigen:

- a) die ausgedruckten „Kkehrbücher“ (2.1),
- b) die ausgedruckten „Sonstigen Aufzeichnungen“ (2.2),
- c) alle weiteren für die Verwaltung des Kkehrbezirks erforderlichen Unterlagen,
- d) den dazugehörigen, elektronischen Datenträger (a bis c) und
- e) die schriftliche Aufstellung der nicht behobenen Mängel sowie der nicht abgeschlossenen Bauzustandsbesichtigungen.

Die Übergabe erfolgt im Beisein eines Mitglieds des Innungsvorstandes.

Die Weitergabe der Aufzeichnungen der Nebenarbeiten kann unterbleiben.

8.2 Ist bei einer Änderung des Kkehrbezirks eine Übergabe der Unterlagen (8.1) nicht möglich, so ist an deren Stelle ein vollständiger Auszug weiterzugeben.

8.3 Im Interesse einer geordneten Übergabe des Kkehrbezirks

ist darauf zu achten, dass die im Verlaufe des Übergabjahres durchgeführten und noch durchzuführenden Arbeiten in zeitanteilig angemessenem Umfang ausgeführt wurden bzw. auszuführen sind. Eine vorzeitige Erledigung von Kkehr- und Überprüfungsarbeiten in größerem Umfang vor der Übergabe ist grundsätzlich sachwidrig und kann mit Aufsichtsmaßnahmen geahndet werden.

9. Prüfung

9.1 Die zuständige Aufsichtsbehörde hat jährlich mindestens 20 v. H. der gemäß 6.3 vorgelegten Kkehrbücher (2.1, 2.2) zu prüfen. Der jeweilige Kreismeister übergibt der Aufsichtsbehörde die Kkehrbücher und händigt die, die nicht geprüft werden, unverzüglich wieder aus.

9.2 Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt in der Regel in Stichproben. Neben der rechnerischen Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob alle kehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen erfasst und die Kkehr-, Überprüfungs- und Messtermine einschließlich der Feuerstättenschau richtig festgesetzt sind. Ergeben sich bei der Prüfung nicht nur geringfügige Beanstandungen, ist der betroffene Bereich vollständig zu prüfen. Prüfungsanmerkungen dürfen in den Kkehrbüchern nicht angebracht werden.

9.3 Die Prüfung der Kkehrbücher (2.1, 2.2) soll bis zum 30. April abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Anlage 4 festzuhalten und bis zum 15. Mai dem Ministerium für Wirtschaft vorzulegen.

9.4 Das Ergebnis der Prüfung ist dem BSM mitzuteilen. Beanstandungen sind im Gespräch mit dem BSM zu klären und weitere Maßnahmen zu prüfen.

9.5 Danach nimmt der Kreismeister die geprüften Kkehrbücher in Empfang und händigt sie unverzüglich den BSM aus.

10. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

10.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

10.2 Mit dem In-Kraft-Treten treten die Richtlinien über die Führung, Vorlage und Prüfung der Kkehrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister vom 1. September 1994 (ABl. S. 1406) außer Kraft.

Anlage 1

**Kurzzeichen für die Tätigkeiten und Gebühren
im Schornstiefegerhandwerk im Land Brandenburg**

Emissionsmessung = Messung nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV)

Zeichen	Erläuterung	Anzahl der Begehungen bzw. Kehrungen und Überprüfungen	KÜGO
<u>Grundgebühr und Kehr- und Überprüfungsgebühr (Begehungs- und Arbeitsgebühr)</u>			
GG	jährliche Grundgebühr pro Gebäude		§ 3
GGs	jährliche Grundgebühr je Schornstein, Schacht, andere Abgasanlage - pro Stockwerk -		§ 3
1AL	Kehr- u. Überprüfungsgebühr pro ungerades Jahr	1 x	§ 5
2AL	Kehr- u. Überprüfungsgebühr pro gerades Jahr	1 x	§ 5
AG1	jährliche Kehr- u. Überprüfungsgebühr	1 x	§§ 4, 5
AG2	jährliche Kehr- u. Überprüfungsgebühr	2 x	§§ 4, 5
AG3	jährliche Kehr- u. Überprüfungsgebühr	3 x	§§ 4, 5
AG4	jährliche Kehr- u. Überprüfungsgebühr	4 x	§§ 4, 5
AG6	jährliche Kehr- u. Überprüfungsgebühr	6 x	§§ 4, 5

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

RE1	Rauchschnstein bis 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 1
RE2	Rauchschnstein bis 450 cm ²	2 x	§ 4 Nr. 1
RE3	Rauchschnstein bis 450 cm ²	3 x	§ 4 Nr. 1
RE4	Rauchschnstein bis 450 cm ²	4 x	§ 4 Nr. 1
RE6	Rauchschnstein bis 450 cm ²	6 x	§ 4 Nr. 1
RW1	Rauchschnstein über 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 2
RW2	Rauchschnstein über 450 cm ²	2 x	§ 4 Nr. 2
RW3	Rauchschnstein über 450 cm ²	3 x	§ 4 Nr. 2
RW4	Rauchschnstein über 450 cm ²	4 x	§ 4 Nr. 2
RW6	Rauchschnstein über 450 cm ²	6 x	§ 4 Nr. 2
RB1	Rauchschnstein besteigbar	1 x	§ 4 Nr. 3a
RB2	Rauchschnstein besteigbar	2 x	§ 4 Nr. 3a
RB3	Rauchschnstein besteigbar	3 x	§ 4 Nr. 3a
RB4	Rauchschnstein besteigbar	4 x	§ 4 Nr. 3a
RB6	Rauchschnstein besteigbar	6 x	§ 4 Nr. 3a

Zeichen	Erläuterung	Anzahl der Begehungen bzw. Kehrungen und Überprüfungen	KÜGO
RF1	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend erster Schnstein einer Schnsteingruppe	1 x	§ 4 Nr. 3b
RF2	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend erster Schnstein einer Schnsteingruppe	2 x	§ 4 Nr. 3b
RF3	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend erster Schnstein einer Schnsteingruppe	3 x	§ 4 Nr. 3b
RF4	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend erster Schnstein einer Schnsteingruppe	4 x	§ 4 Nr. 3b
RF6	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend erster Schnstein einer Schnsteingruppe	6 x	§ 4 Nr. 3b
R1	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend jeder weitere Schnstein einer Schnsteingruppe	1 x	§ 4 Nr. 3b
R2	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend jeder weitere Schnstein einer Schnsteingruppe	2 x	§ 4 Nr. 3b
R3	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend jeder weitere Schnstein einer Schnsteingruppe	3 x	§ 4 Nr. 3b
R4	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend jeder weitere Schnstein einer Schnsteingruppe	4 x	§ 4 Nr. 3b
R6	Rauchschnstein > 10 m, frei stehend jeder weitere Schnstein einer Schnsteingruppe	6 x	§ 4 Nr. 3b
KE1	Rauchkanal bis 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 4
KE2	Rauchkanal bis 450 cm ²	2 x	§ 4 Nr. 4
KE3	Rauchkanal bis 450 cm ²	3 x	§ 4 Nr. 4
KE4	Rauchkanal bis 450 cm ²	4 x	§ 4 Nr. 4
KE6	Rauchkanal bis 450 cm ²	6 x	§ 4 Nr. 4
KW1	Rauchkanal über 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 5
KW2	Rauchkanal über 450 cm ²	2 x	§ 4 Nr. 5
KW3	Rauchkanal über 450 cm ²	3 x	§ 4 Nr. 5
KW4	Rauchkanal über 450 cm ²	4 x	§ 4 Nr. 5
KW6	Rauchkanal über 450 cm ²	6 x	§ 4 Nr. 5
KB1	Rauchkanal besteigbar	1 x	§ 4 Nr. 6
KB2	Rauchkanal besteigbar	2 x	§ 4 Nr. 6
KB3	Rauchkanal besteigbar	3 x	§ 4 Nr. 6
KB4	Rauchkanal besteigbar	4 x	§ 4 Nr. 6
KB6	Rauchkanal besteigbar	6 x	§ 4 Nr. 6
KR1	Kalträucherammer	1 x	§ 4 Nr. 8
HR1	Heißträucherammer	1 x	§ 4 Nr. 8
HR2	Heißträucherammer	2 x	§ 4 Nr. 8

Zeichen	Erläuterung	Anzahl der Begehungen bzw. Kehrungen und Überprüfungen	KÜGO
HR3	Heißräucherammer	3 x	§ 4 Nr. 8
HR4	Heißräucherammer	4 x	§ 4 Nr. 8
F1	Emissionsmessung	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 3
F1W	Emissionsmessung jede weitere Feuerungsanlage	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 3
F2	Wiederholungs-Emissionsmessung	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 3
F2W	Wiederholungs-Emissionsmessung jede weitere Feuerungsanlage	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 3
<u>Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe</u>			
OE1	Ölschornstein bis 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 1
OW1	Ölschornstein über 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 2
OB1	Ölschornstein besteigbar	1 x	§ 4 Nr. 3a
OF1	Ölschornstein > 10 m, frei stehend erster Schornstein einer Schornsteingruppe	1 x	§ 4 Nr. 3b
O1	Ölschornstein > 10 m, frei stehend jeder weitere Schornstein einer Schornsteingruppe	1 x	§ 4 Nr. 3b
OKE	Rauchkanal-Öl bis 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 4
OKW	Rauchkanal-Öl über 450 cm ²	1 x	§ 4 Nr. 5
OKB	Rauchkanal-Öl besteigbar	1 x	§ 4 Nr. 6
E1	Emissionsmessung	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 1b
E1W	Emissionsmessung jede weitere Feuerungsanlage	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 1b
E3	Emissionsmessung Brennwertfeuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 1a
E3W	Emissionsmessung jede weitere Feuerungsanlage Brennwertfeuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 1a
WÖ1	Wiederholungs-Emissionsmessung	1 x	§ 6 Abs. 3
WÖ2	Wiederholungs-Emissionsmessung jede weitere Feuerungsanlage	1 x	§ 6 Abs. 3
WÖ3	Wiederholungs-Emissionsmessung Brennwertfeuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 3
WÖ4	Wiederholungs-Emissionsmessung jede weitere Feuerungsanlage Brennwertfeuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 3
>Ö1	Messstelle > 2 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
>Ö2	Messstelle > 2 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1

Zeichen	Erläuterung	Anzahl der Begehungen bzw. Kehrungen und Überprüfungen	KÜGO
>Ö3	Wiederholungsmessung Messstelle > 2 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
>Ö4	Wiederholungsmessung Messstelle > 2 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
<u>Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe</u>			
GS	Abgasschornstein	1 x	§ 5 Nr. 1
GL	Abgasleitung	1 x	§ 5 Nr. 1
A1	Abgaswegüberprüfung	1 x	§ 5 Nr. 4
A1W	Abgaswegüberprüfung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 5 Nr. 4
CO	Kohlenmonoxidmessung	1 x	§ 6 Abs. 2
COW	Kohlenmonoxidmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 2
M1	Emissionsmessung	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 2
M1W	Emissionsmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 1 Nr. 2
WB1	Wiederholungs-Emissionsmessung	1 x	§ 6 Abs. 3
WB2	Wiederholungs-Emissionsmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 6 Abs. 3
>2	Messstelle > 2 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
>2W	Messstelle > 2 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
>W2	Wiederholungsmessung Messstelle > 2 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
>WW2	Wiederholungsmessung Messstelle > 2 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 6 Abs. 1
AB1	Abgaswegüberprüfung + Emissionsmessung	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 1
AB2	Abgaswegüberprüfung + Emissionsmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 1
AC	Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 2
ACW	Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 2
AM1	Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung + Emissionsmessung	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 3
AM2	Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung + Emissionsmessung jede weitere Feuerstätte	1x	§ 7 Abs. 1 Nr. 3

Zeichen	Erläuterung	Anzahl der Begehungen bzw. Kehrungen und Überprüfungen	KÜGO
CM1	Emissionsmessung + Kohlenmonoxidmessung	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 4
CM2	Emissionsmessung + Kohlenmonoxidmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 7 Abs. 1 Nr. 4
WG1	Wiederholungs-Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung	1 x	§ 7 Abs. 2
WG2	Wiederholungs-Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 7 Abs. 2
WG5	Wiederholungs-Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung + Emissionsmessung	1 x	§ 7 Abs. 2
WG6	Wiederholungs-Abgaswegüberprüfung + Kohlenmonoxidmessung + Emissionsmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 7 Abs. 2
WG7	Wiederholungs-Emissionsmessung + Kohlenmonoxidmessung	1 x	§ 7 Abs. 2
WG8	Wiederholungs-Emissionsmessung + Kohlenmonoxidmessung jede weitere Feuerstätte	1 x	§ 7 Abs. 2
>2G1	Messstelle > 2 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 7 Abs. 1
>2GW	Messstelle > 2 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 7 Abs. 1
>G1	Wiederholungsmessung Messstelle > 2 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 7 Abs. 1
>G2	Wiederholungsmessung Messstelle > 2 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 7 Abs. 1

Lüftungsanlagen

LS1	Lüftungsschornstein	1 x	§ 5 Nr. 1
LL1	Lüftungsleitung	1 x	§ 5 Nr. 1
LH1	Lüftungshauptschacht	1 x	§ 5 Nr. 1
LN1	Lüftungsnebenschacht	1 x	§ 5 Nr. 1
LK1	Lüftungskanal bis 450 cm ² und bis 2 m	1 x	§ 5 Nr. 2
LW1	Lüftungskanal über 450 cm ² und bis 2 m	1 x	§ 5 Nr. 2
ZA1	Zu- oder Ablufteinrichtung	1 x	§ 5 Nr. 5
LM	Luftvolumenstrommessung	1 x	§ 5 Nr. 3
LMW	Luftvolumenstrommessung jede weitere Messstelle	1 x	§ 5 Nr. 3
1L	Luftvolumenstrommessung ungerades Jahr	1 x	§ 5 Nr. 3
1LW	Luftvolumenstrommessung jede weitere Messstelle ungerades Jahr	1 x	§ 5 Nr. 3

Zeichen	Erläuterung	Anzahl der Begehungen bzw. Kehrungen und Überprüfungen	KÜGO
2L	Luftvolumenstrommessung gerades Jahr	1 x	§ 5 Nr. 3
2LW	Luftvolumenstrommessung jede weitere Messstelle gerades Jahr	1 x	§ 5 Nr. 3
L>	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden (Zuschlag)	1 x	§ 5 Nr. 3
L>W	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	1 x	§ 5 Nr. 3
1>	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden ungerades Jahr (Zuschlag)	1 x	§ 5 Nr. 3
1>W	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle ungerades Jahr (Zuschlag)	1 x	§ 5 Nr. 3
2>	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden gerades Jahr (Zuschlag)	1 x	§ 5 Nr. 3
2>W	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle gerades Jahr (Zuschlag)	1 x	§ 5 Nr. 3

Zeichen	Erläuterung	KÜGO
---------	-------------	------

Bauzustandsbesichtigungen Feuerungsanlagen

RA	Rohbauabnahme pro Gebäude	§ 11 Abs. 1
RA1	Rohbauabnahme pro Schornstein	§ 11 Abs. 1
RA2	Rohbauabnahme pro Stockwerk	§ 11 Abs. 1
GA	Gebrauchsabnahme pro Gebäude	§ 11 Abs. 1
GA1	Gebrauchsabnahme pro Schornstein	§ 11 Abs. 1
GA2	Gebrauchsabnahme pro Stockwerk	§ 11 Abs. 1
RG	Rohbau- und Gebrauchsabnahme pro Gebäude	§ 11 Abs. 1
RG1	Rohbau- und Gebrauchsabnahme pro Schornstein	§ 11 Abs. 1
RG2	Rohbau- und Gebrauchsabnahme pro Stockwerk	§ 11 Abs. 1
Z1	Zustimmung pro Gebäude bei Änderung Abgasanlage	§ 11a Abs. 1
Z2	Zustimmung pro Schornstein bei Änderung Abgasanlage	§ 11a Abs. 1

Zeichen	Erläuterung	KÜGO
Z3	Zustimmung pro Stockwerk bei Änderung Abgasanlage	§ 11a Abs. 1
ZW1	Zustimmung pro Gebäude bei Änderung Abgasanlage jede weitere Feuerstätte	§ 11a Abs. 3
ZW2	Zustimmung pro Schornstein bei Änderung Abgasanlage jeder weitere Schornstein in derselben Schornsteingruppe	§ 11a Abs. 3
ZW3	Zustimmung pro Stockwerk bei Änderung Abgasanlage jeder weitere Schornstein in derselben Schornsteingruppe	§ 11a Abs. 3
Z	Zustimmung pro Feuerstätte ohne Änderung Abgasanlage	§ 11a Abs. 2
ZW	Zustimmung pro Feuerstätte ohne Änderung Abgasanlage jede weitere Feuerstätte	§ 11a Abs. 3
P1	Abnahme pro Gebäude bei Änderung Abgasanlage	§ 11b Abs. 1
P2	Abnahme pro Schornstein bei Änderung Abgasanlage	§ 11b Abs. 1
P3	Abnahme pro Stockwerk bei Änderung Abgasanlage	§ 11b Abs. 1
PW1	Abnahme pro Gebäude bei Änderung Abgasanlage jede weitere Feuerstätte	§ 11b Abs. 3
PW2	Abnahme pro Schornstein bei Änderung Abgasanlage jeder weitere Schornstein in derselben Schornsteingruppe	§ 11b Abs. 3
PW3	Abnahme pro Stockwerk bei Änderung Abgasanlage jeder weitere Schornstein in derselben Schornsteingruppe	§ 11b Abs. 3
P	Abnahme pro Feuerstätte ohne Änderung Abgasanlage	§ 11b Abs. 2
PW	Abnahme pro Feuerstätte ohne Änderung Abgasanlage jede weitere Feuerstätte	§ 11b Abs. 3

Bauzustandsbesichtigungen Lüftungsanlagen

BR1	Prüfung Brandsicherheit pro Gebäude	§ 11c Abs. 1
BR2	Prüfung Brandsicherheit pro Schacht oder Leitung	§ 11c Abs. 1
BR3	Prüfung Brandsicherheit pro Stockwerk oder Leitung	§ 11c Abs. 1
FU1	Prüfung Funktionssicherheit pro Gebäude	§ 11c Abs. 2
FU2	Prüfung Funktionssicherheit pro Schacht oder Leitung	§ 11c Abs. 2
FU3	Prüfung Funktionssicherheit pro Stockwerk oder Leitung	§ 11c Abs. 2
AL1	Abnahme Lüftungsanlage durch Luftvolumenstrommessung	§ 11c Abs. 2
AL2	Abnahme Lüftungsanlage durch Luftvolumenstrommessung jede weitere Messstelle	§ 11c Abs. 3
AL3	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden (Zuschlag)	§ 11c Abs. 2
AL4	Luftvolumenstrommessung Messstelle > 3 m über dem Fußboden jede weitere Messstelle (Zuschlag)	§ 11c Abs. 2

Zeichen	Erläuterung	KÜGO
<u>Sonstige Arbeiten und Kurzzeichen</u>		
PG	Prüfung und Begutachtung einer Feuerungsanlage	§ 12 Abs. 1
PL	Überprüfung und Berechnung des Lüftungsverbundes	§ 12 Abs. 1
PRI	Dichtigkeitsprüfung in Form der Ringspaltmessung	§ 12 Abs. 2
PD	Dichtigkeitsprüfung in Form der Leckratenfeststellung	§ 12 Abs. 3
MAH	Mahng Gebühr	§ 13
WEG	vom Grundstückseigentümer oder Mieter versäumter Termin (Zuschlag)	§ 9 Abs. 2
SON	besondere Bestellung bei Leistungen nach §§ 10, 11 und 12 KÜGO (Zuschlag)	§ 9 Abs. 2
KMA	Kilometerauslage bei besonderer Bestellung bei Leistungen nach §§ 10, 11 und 12 KÜGO	§ 12a Abs. 1
HG	Beseitigung von Hart- oder Glanzruß	§ 10
BCO	Ausstellen einer Kohlenmonoxidmess-Bescheinigung	§ 6 Abs. 4
UB	unbenutztes Gebäude, keine Gebühr	
0 oder X	nicht mehr durchführbare oder durchgeführte Arbeiten	

Anlage 2

Bezirksschornsteinfegermeister

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters über Mängel an Feuerungs-, Lüftungsanlagen und Arbeitsschutzeinrichtungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG (BGBl. I S. 2071) - **Mängelmeldung** -

Anschrift

Datum:

☞ **Lfd. Nr. :**

Kunden-Nr.:

Registrier-Nr.:

Gebäude:

Am wurden im genannten Gebäude folgende Mängel festgestellt:

1.

2.

3.

Ich bitte Sie,

- 1. die genannten Mängel zu Ihrer Sicherheit **bis zum** beseitigen zu lassen und
- 2. mich nach der Beseitigung des Mangels durch Rücksendung der unten abgedruckten Bestätigung im Rahmen der angegebenen Frist zu informieren.

Nach Ablauf der Frist bin ich verpflichtet, nichtbeseitigte Mängel der unteren Bauaufsichtsbehörde zu melden. Dadurch können für Sie Kosten entstehen. Sollten Probleme auftreten, die Sie an der fristgemäßen Mängelbeseitigung hindern, bitte ich um Ihre Information.

Ort, Datum

.....
Bezirksschornsteinfegermeister

An
(Stempel des
Bezirksschornstein-
fegermeisters)

Bestätigung

Ich bestätige Ihnen, dass die unter angegebenen
(☞ Lfd. Nr.: (siehe oben))
Mängel beseitigt wurden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 3

Ministerium für Wirtschaft
Land Brandenburg
Referat 35

14460 Potsdam

**Erfassung
von Arbeitswerten**

Vorname: Harry Name: Mustermann

Ausweis-Nr.: F 1/93/1

Kehrbezirks-Nr.: 34/94 Stand: 31.12.200.

(Bitte Änderungen des Straßennamens im Text ändern. Zu- bzw. Abgänge auf einem Sonderblatt darstellen.)

Ort	Straße	Haus-Nr.	AW-Angabe
Blossin	g.O.	-	
Dannenreich	g.O.	-	
Kremmen	g.O.	-	
Niederlehme	g.O.	-	
Wolzig	g.O.	-	
Zernsdorf	Bahnhofstraße	-	
Zernsdorf	Friesenstraße	14 - 78	

**Gesamtarbeitswerte
des Kehrbezirks gemäß Kkehrbuch Stand 31.12.200.:**

davon zweijährige Arbeit:

**Gesamtarbeitswerte
des Kehrbezirks gemäß Kkehrbuch Stand 01.01.200.:**

davon zweijährige Arbeit:

Ich versichere, dass ich die o. g. Angaben richtig und vollständig aufgeführt habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Meine Anschrift hat sich nicht verändert / wie folgt verändert:

**Vermerk
über das Ergebnis
der Kkehrbuchüberprüfung**

Aufsichtsbehörde: Jahr:

Kkehrbezirks-Nr.:

Name des Kkehrbezirksinhabers:

(Bei Beanstandungen bitte die Kkehrbuchseite und die Gebäudeanschrift angeben und die Kkehrbuchseite für die eigenen Unterlagen kopieren.)

1. Prüfung des Kkehrbuches (2.1 Kkehrbuchrichtlinie)

1.1 richtig geordnet:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

1.2 alle Feuerungsanlagen erfasst:

(Im Vergleich mit den Aufzeichnungen Nr. 2.2 Kkehrbuchrichtlinie prüfbar.)

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

1.3 alle Daten, insbesondere die Kkehr- und Überprüfungstermine, eingetragen:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

1.4 stimmen die Kurzzeichen untereinander:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

1.5 ist der Anteil der Feuerstättenschau erbracht:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

1.6 stimmen Änderungen mit dem Kkehrbuch überein:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

1.7 ist das Kkehrbuch richtig abgeschlossen:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

1.8 sonstige Beanstandungen:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....
.....
.....

2. Prüfung der Sonstigen Aufzeichnungen (2.2 Kkehrbuchrichtlinie)

2.1 richtig geordnet:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

2.2 alle Daten erfasst:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

2.3 richtige Angaben:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

2.4 richtige Gebührenberechnung:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

2.5 richtig abgeschlossen:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....

2.6 sonstige Beanstandungen:

keine Beanstandungen

Beanstandungen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Wurden Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet?

nein

ja:
.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Stempel/Unterschrift

Eingliederung der Gemeinde Böhne in die Stadt Rathenow

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Böhne (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 020),
Amt Rathenow,
in die Stadt Rathenow (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 252)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Göttlin in die Stadt Rathenow

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Göttlin (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 100),
Amt Rathenow,
in die Stadt Rathenow (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 252)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Grütz in die Stadt Rathenow

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Grütz (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 124),
Amt Rathenow,
in die Stadt Rathenow (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 252)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Semlin in die Stadt Rathenow

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Semlin (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 280),
Amt Rathenow,
in die Stadt Rathenow (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 252)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Steckelsdorf in die Stadt Rathenow

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Steckelsdorf (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 296),
Amt Rathenow,
in die Stadt Rathenow (Schlüssel-Nr.: 12 0 63 252)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Auflösung des Amtes Rathenow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Oktober 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf in die Stadt Rathenow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 wird das Amt Rathenow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst.

Bildung einer neuen Stadt Schlieben

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. September 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Ok-

tober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Stadt Schlieben (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 445) aus den Gemeinden des Amtes Schlieben Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Wehrhain, Werchau und der Stadt Schlieben mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Lebusa

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. September 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Gemeinde Lebusa (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 289) aus den Gemeinden des Amtes Schlieben Freileben, Körba und Lebusa mit Wirkung vom 15. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Schlieben durch die Bildung einer neuen Stadt Schlieben

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 21. September 2001

Infolge der Bildung einer neuen Stadt Schlieben aus den amtsangehörigen Gemeinden Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Wehrhain, Werchau und der Stadt Schlieben mit Wirkung vom 1. November 2001 besteht das geänderte Amt Schlieben ab dem 1. November 2001 aus den folgenden Gemeinden:

- Freileben,
- Hillmersdorf,
- Hohenbucko,
- Kolochau,
- Körba,
- Lebusa,
- Malitschkendorf,
- Naundorf,
- Proßmarke,
- Schlieben, Stadt und
- Stechau.

Änderung des Amtes Schlieben durch die Bildung einer neuen Gemeinde Lebusa

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 21. September 2001

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Lebusa aus den amts-

angehörigen Gemeinden Freileben, Körba und Lebusa mit Wirkung vom 15. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Schlieben ab dem 15. Dezember 2001 aus den folgenden Gemeinden:

- Hillmersdorf,
- Hohenbucko,
- Kolochau,
- Lebusa,
- Malitschkendorf,
- Naundorf,
- Proßmarke,
- Schlieben, Stadt und
- Stechau.

Bildung einer neuen Gemeinde Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. September 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Gemeinde Nordwestuckermark (Schlüssel-Nr.: 12 0 73 428) aus den Gemeinden des Amtes Nordwestuckermark Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun sowie der Gemeinde Holzendorf aus dem Amt Prenzlau-Land mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

Das Amt Nordwestuckermark wird damit zum 1. November 2001 aufgelöst.

Eingliederung der Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf in die Gemeinde Stahnsdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. September 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf in die Gemeinde Stahnsdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Stahnsdorf wird damit mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

696

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 30. Oktober 2001

Bildung einer neuen Gemeinde Rosenau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. September 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Gemeinde Rosenau (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 537) aus den Gemeinden des Amtes Wusterwitz Rogäsen, Viesen und Warchau mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Triglitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Gemeinde Triglitz (Schlüssel-Nr.: 12 0 70 393) aus den Gemeinden des Amtes Putlitz-Berge Mertensdorf, Silmersdorf und Triglitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Fichtwald

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 9. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Gemeinde Fichtwald (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 134) aus den Gemeinden des Amtes Schlieben Hillmersdorf, Naundorf und Stechau mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.